



# **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der VG Landkreis Passau (VLP)**

gültig vom 01.01.2019 an

## Änderungen und Ergänzungen

| Berichtigungs-Nr. | Gültig ab  | Kurzer Inhalt  | Berichtigt am durch |
|-------------------|------------|--|---------------------|
| 1 - 28            |            | Sind eingearbeitet   |                     |
| 29                | 01.01.2017 | § 5 Reinigungskosten ergänzt.<br>§ 6 Anschlussfahrkart.-regelung<br>§ 26 Schülermonatskarten,<br>Schülerwochenkarten Abs. (6) -<br>Ersatzkartengebühr geändert.<br>§ 27 b Geltungsbereich ÖNT<br>§ 31 DB-Angebote - Abs. (4)<br>präzisiert<br>Anpassung der VLP-<br>Beförderungsentgelte Anlage 1.<br>Aktualisierung Haltestellen-<br>verzeichnis Anhang 2.  | eingearbeitet       |
| 30                | 01.01.2018 | Aktualisierung § 4 Beförderungsentgelte Abs. (6)<br>Ergänzung § 9 Fahrausweise,<br>Fahrtunterbrechung Abs. (1)<br>Aktualisierung §17<br>Anspruch auf Beförderung,<br>Begriffsbestimmungen Abs. (4)<br>Ergänzung § 31 DB-Angebote<br>Abs. (5)<br>Aktualisierung § 32<br>Beschwerden<br>Anpassung der VLP-<br>Beförderungsentgelte Anlage 1<br>und Erweiterung um Seite 9<br>Aktualisierung Anlage 2 (5.Seite)<br>§2 Zuständigkeiten | eingearbeitet       |

## Änderungen und Ergänzungen

| Berichtigungs-Nr. | Gültig ab  | Kurzer Inhalt  | Berichtigt am durch |
|-------------------|------------|--|---------------------|
| 31                | 01.01.2019 | <p>Ergänzung § 2 Anspruch auf Beförderung Abs. (2)</p> <p>§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise Abs. (6) neu aufgenommen und weitere Nummerierung verschoben</p> <p>Präzisierung § 25 Stammkunden-Abonnement Abs. (3)</p> <p>§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten Abs. (6) ergänzt und Abs. (7) neu aufgenommen</p> <p>Präzisierung § 27a Umweltsuperkarte Abs. (2)</p> <p>Präzisierung § 27b Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+ Abs. (4)</p> <p>Präzisierung § 27c <b>Rufbus</b> Ticket und <b>Rufbus</b> Ticket+ Abs. (4)</p> <p>Anpassung der VLP-Beförderungsentgelte Anlage 1.</p> <p>Aktualisierung Haltestellenverzeichnis Anhang 2.</p> | eingearbeitet       |
|                   |            |  |                     |
|                   |            |  |                     |

| Inhaltsverzeichnis  | Seite     |
|---|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....  | 5         |
| <b>I Allgemeine Bestimmungen</b>  |           |
| § 1 Geltungsbereich.....  | 6         |
| § 2 Anspruch auf Beförderung.....   | 7         |
| § 3 Tarifstruktur.....  | 8         |
| § 4 Beförderungsentgelte.....   | 9 - 10    |
| § 5 Reinigungskosten .....  | 11        |
| § 6 Sonderregelungen.....   | 12        |
| <b>II Beförderung von Personen</b>  |           |
| § 7 Von der Beförderung ausgeschlossen Personen .....                     | 13        |
| § 8 Verhalten der Fahrgäste.....  | 14 - 15   |
| § 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....                                 | 16 - 16 a |
| § 10 Geltungsdauer der Fahrausweise.....                                  | 17 - 17 a |
| § 11 Unentgeltliche Beförderung .....                                     | 18        |
| § 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des<br>Schienenverkehrs ..... | 19 - 21   |
| § 13 Ungültige Fahrausweise.....  | 22        |
| § 14 Erhöhter Fahrpreis .....   | 23        |
| § 15 Fahrpreiserstattung.....   | 24 - 26   |
| § 16 freibleibend .....   | 27        |
| <b>III Beförderung von Sachen</b>   |           |
| § 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen .....                 | 28 - 29   |
| § 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....                           | 30        |
| § 19 Fahrräder .....  | 31 - 32   |
| § 20 Bus-Kurierdienst .....   | 33 - 34   |
| § 21 Tiere, Führhunde .....   | 35        |
| § 22 Fundsachen .....   | 36        |

#### **IV Fahrpreisermäßigungen**

|        |   |         |
|--------|---|---------|
| § 23   | Sechserkarten.....  | 37      |
| § 23 a | 9-Uhr-Tageskarte.....   | 37      |
| § 24   | Monatskarten, Wochenkarten (Vario-Karte).....                                   | 38      |
| § 25   | Stammkunden-Abonnement.....   | 39 - 41 |
| § 25 a | Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket.....                                      | 42 - 43 |
| § 26   | Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....                                   | 44 - 48 |
| § 27   | Umweltfahrausweis Schüler.....  | 49 - 50 |
| § 27 a | Umweltsuperkarte.....   | 51 - 52 |
| § 27 b | Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+.....   | 53 - 54 |
| § 27 c | <b>Rufbus</b> Ticket und <b>Rufbus</b> Ticket+.....                             | 55 - 56 |
| § 28   | Kinder.....   | 57      |
| § 29   | Reisegruppen.....   | 58      |
| § 30   | Kindergarten-Monatskarten.....  | 59      |
| § 31   | DB-Angebote, BahnCard, Berechtigungsausweise<br>und Fahrausweise 1. Klasse..... | 60 - 61 |
| § 31 a | Passau-Card.....  | 62      |

#### **V Schlussbestimmungen**

|      |                                      |    |
|------|--------------------------------------|----|
| § 32 | Beschwerden.....                     | 63 |
| § 33 | Haftung.....                         | 64 |
| § 34 | Verjährung.....                      | 65 |
| § 35 | Ausschluss von Ersatzansprüchen..... | 66 |

#### **VI Anlagen**

- 1 Preistafel für den VLP - Verkehr
- 2 Linienbestimmungen (LiB)
- 3 Wabenplan

#### **VII Anhang**

- 1 Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau
- 2 Haltestellenverzeichnis

## **Vorwort**

### 1. Der Tarif enthält

- die Beförderungsentgelte und -bedingungen einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für die Schienenstrecken der SüdostBayernBahn (SOB) und der DB Regio Regionalverkehr Ostbayern im Tarifgebiet der VLP.

### 2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Für die Schienenstrecken gelten neben den Regelungen im VLP-Tarif darüber hinaus die Beförderungsbedingungen der DB AG.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen.

Die in der VLP zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen sind im Anhang I dargestellt.

- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 2). In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen aufgrund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse mit diesen sicher im Sinne der gültigen, gesetzlichen Vorschriften befördert werden können. § 2 Abs. 2 gilt auch analog für Krankenfahrstühle (Rollstühle) und E-Scooter.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.



### **§ 3 Tarifstruktur**

- (1) Für das Tarifgebiet der VLP gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in der Anlage 3 dargestellt. Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte Befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Bei Fahrmöglichkeit über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLP - Linienverkehr (Anlage 1).
- (5) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen. Der Fahrpreis wird für höchstens 16 Waben berechnet.

## § 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im VLP - Verkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den VLP - Linienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
  - b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.
  - c) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VLP ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitglieders der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
  - Regeltarif (Einzelfahrschein) auf 5 Cent,
  - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
  - Wochenkarten, Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
  - Monatskarten, Schülermonatskarten auf 10 Cent,
  - Stammkunden-Abo, Umweltfahrausweise auf 10 Cent.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Er kann sich diesen Betrag bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung überweisen lassen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

## **§ 5 Reinigungskosten**

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche, sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

## § 6 Sonderregelungen

- (1) Die Anwendung des VLP-Tarifs ist in Anlage 9 dargestellt. Grundsätzlich gilt folgendes:
  1. Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf
    - a) gänzlich im Bereich der VLP liegt (Anlage 9). Ausnahmen werden besonders geregelt.
    - b) nur teilweise im Bereich der VLP liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich der VLP erfolgt.
  2. Der Tarif kommt zur Anwendung bei durchgehender Fahrgastbeförderung über mehrere Linien, sofern die gesamte Fahrgastbeförderung im Bereich der VLP erfolgt. Für die Berechnung des Fahrpreises ist die Summe der Tarifentfernung der auf jeder Linie gefahrenen Teilstrecken maßgebend (Durchtarifizierung). Die Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.
  3. Der Tarif der VLP kommt nicht zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf nur teilweise im Bereich der VLP liegt, sofern die Fahrgastbeförderung den Bereich der VLP überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr). Hier gelten die für den jeweiligen Linienverkehr festgesetzten Tarife.
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig. Als Ausnahmen werden im Rahmen einer sog. Anschlussfahrkartenregelung zugelassen:
  - a. Bayernticket  
An Mo-Fr Erwerb einer Fahrkarte vom Einstiegsort bis zur ersten fahrplanmäßigen Haltestelle ab bzw. nach 09:00 Uhr (Beginn zeitliche Gültigkeit Bayern-Ticket) der jeweiligen Fahrt.
  - b. Umweltfahrausweis Schüler und Umweltsuperkarte  
Erwerb einer Anschlussfahrkarte ab Endpunkt  
Umweltfahrausweis Schüler oder Umweltsuperkarte

bis zum jeweiligen Zielort im Tarifgebiet der VLP innerhalb des Landkreises Passau.

Als Anschlussfahrkarten zu Fahrausweisen nach Punkt a oder b werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) mit und ohne Ermäßigung
  - Tageskarten und Sechserkarten
  - Wochenkarten (Vario 7)
- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

## **II. Beförderung von Personen**

### **§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
  8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
  9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen, beschmieren oder zu verunreinigen.



- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.

### **Regelfahrscheine sind**

- Einzelfahrscheine (Erwachsener/ Kind) mit und ohne Ermäßigung (BahnCard u. DB-Berechtigungsausweis)
- Tageskarten gemäß § 23 a dieses Tarifs (nicht weiter ermäßigungsfähig)
- Gruppenfahrscheine gemäß § 29 dieses Tarifes (nicht weiter ermäßigungsfähig)

### **Mehrfahrtenkarten sind**

- Sechserkarten

### **Zeitkarten sind**

- Monatskarten (Vario31), Wochenkarten (Vario7)
- Schülermonats- und Schülerwochenkarten sowie Kindergartenmonatskarten
- Umweltfahrausweise Schüler und Umweltsuperkarte
- Stammkunden-Abonnement-Karten einschl. Job-Ticket
- Öko-Netz-Ticket und Öko-Netz-Ticket+
- RufbusTicket und RufbusTicket+

### **Sonderfahrausweise sind**

- Sonderrückfahrkarten (Hin- und Rückfahrscheine) in bestimmten, festgesetzten Relationen (s. Sonderpreistafel) ohne weitere Ermäßigung
- PassauCard gemäß § 31 a dieses Tarifs
- Sonstige, von VLP in Einzelfällen anerkannte oder ausgegebene Fahrausweise

- (2) Mehrfahrtenkarten, Variokarten 7/31 Tage, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Tageskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Umweltfahrausweise (Schüler) und Umweltsuperkarten sind auf den Namen einer Person ausgestellt und nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sechserkarten berechtigen zu sechs Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.

- (4) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Ein Nachlösen bei Zugbegleitern/Prüfern in den Zügen ist weiterhin möglich, wenn sich ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass ein Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder der Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit ist.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Eine Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tageskarten gestattet - ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein evtl. erforderlicher Umstieg um das Fahrziel zu erreichen. Beim Umstieg in Richtung Fahrziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von max. 45 Min liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise**

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 4.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlussfahrt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Bei Benutzung der DB AG ist vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast der Reisetag und die Uhrzeit selbst in die Fahrkarte einzutragen. Fahrten mit Mehrfahrtenkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in § 10 (1) sinngemäß. Der Eintrag hat durch den Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt zu erfolgen.
- (3) Schüler- und Kindergartenmonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (4) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (5) Tageskarten gelten am Lösungstag jeweils bis 04:00 Uhr früh des Folgetages. Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr. Samstags sowie sonn- und feiertags unbegrenzt.

- (6) Für Fahrausweise, die innerhalb ihrer Geltungsdauer einen zeitlichen Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Geltungstag aufweisen (z. B. Bayerticket, Öko-Netzticket, 9-Uhr-Tageskarte usw.) gilt:

Maßgebend, ob an der jeweiligen Haltestelle ein Zustieg mit vorstehend beschriebenen Fahrausweisen möglich ist, ist die Zeit, zu der die Haltestelle tatsächlich angefahren wird.

- (7) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

## **§ 11 Unentgeltliche Beförderung**

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben.
- (4) Polizeibeamten in Uniform wird Freifahrt innerhalb des VLP-Tarifraumes gewährt.

## **§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs**

a) grundsätzliche Regelung auf dem Gebiet der VLP

Als Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Omnibuslinien der VLP nach § 42 PBefG nur noch Schienenfahrausweise im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt. Dazu sind die Bestimmungen des RBO-Tarifs § 12 zu beachten.

- (1) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet.
- (2) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.
- (3) Für das Tarifangebot der DB Regio „Fahrkarte zur Weiterfahrt in Verkehrsverbänden“ gilt für den Bereich der VLP folgende Regelung:

Das Tarifangebot der DB Regio „Fahrkarte zur Weiterfahrt in Verkehrsverbänden“ wird auf allen Schienenstrecken im ein- und ausbrechenden Verkehr in allen Nahverkehrszügen der DB anerkannt. Dies gilt in Verbindung mit einer gültigen, unmittelbar anschließenden Zeitkarte der DB über die Verbundgrenze Vilshofen Bahnhof.

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den VLP - Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß VLP - Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.



Es gelten die Beförderungsbedingungen des  
Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt  
gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten  
Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten  
Fragebogens - z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten  
Bus/Schiene - abhängig machen.

### **§ 13 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
  1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
  3. eigenmächtig geändert sind,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonats- oder Schülerwochenkarte eingezogen.

## § 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
  1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
  2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
  4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,00 €.
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60,00 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. 60,00 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

## § 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Niederlassung Passau der RBO GmbH zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (7) Vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. 6 für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLP zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

**§ 16 künftig freibleibend**

### **III. Beförderung von Sachen**

#### **§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Skier, Rodelschlitzen, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen und die Beförderung von Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder werden unentgeltlich befördert. In den Zügen der SüdostBayernBahn werden zwischen Passau und Karpfham aufgrund einer besonderen Vereinbarung Fahrräder unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Für die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten E-Scootern, gilt:
1. Der für die jeweilige Linienfahrt eingesetzte Bus muss zur Beförderung von E-Scootern über einen Rollstuhlplatz gemäß Richtlinie UN/ECE R 107 sowie über eine ausreichend lange Aufstellfläche verfügen.



2. Der zur Beförderung kommen sollende E-Scooter muss vom E-Scooter-Hersteller eine Freigabe zur Beförderung mit aufsitzender Person in im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Bussen bei rückwärtiger Aufstellung am Rollstuhlplatz haben.
  3. Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern müssen in der Lage sein, in den für die jeweilige Linienfahrt eingesetzten Bus selbständig und ordnungsgemäß ein- und ausfahren sowie an dessen Rollstuhlplatz rangieren zu können.
  4. Der Rollstuhlplatz und die dortige Aufstellfläche im für die jeweilige Linienfahrt eingesetzten Bus darf nicht bereits durch Rollstuhl, Kinderwagen, anderen E-Scooter oder viele stehende Fahrgäste belegt sein.
- (5) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
- d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

### **§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel**

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.  
Für die Beförderung von Krankenfahrstühlen siehe § 2 Abs. 2.

## **§ 19 Fahrräder**

### **Radbeförderung Bus in VLP [§ 19 (1) - § 19 (4)]**

- (1) Fahrräder werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert. Die Beförderung erfolgt dabei mittels Fahrradträgern am Heck des Busses. Es gelten folgende Bestimmungen:
  - Beförderung nur möglich bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
  - Es können maximal 5 Fahrräder am Fahrradträger befördert werden.
  - Beförderung erfolgt nach Maßgabe des freien Laderaums am Fahrradträger. Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum besteht nicht.
- (2) Das Fahrrad muss zur Beförderung am Fahrradträger geeignet sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen, die Sicherung der Fahrräder am Fahrradträger erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Passau ist die Fahrradbeförderung auf dem Fahrradträger innerhalb des Gebietes des Landkreises Passau kostenlos. Ggf. kann eine solche Vereinbarung auch mit einem anderen Dritten geschlossen werden. Bei Fahrradbeförderung über das Gebiet des Landkreises Passau hinaus (ein- und ausbrechender Verkehr) gilt der RBO – Tarif.

Liegt mit dem Landkreis Passau oder einem anderen Dritten eine Vereinbarung über kostenlose Beförderung des Fahrrads nicht vor, wird das Beförderungsentgelt gemäß der Preistafel erhoben.

### **Radbeförderung Schiene in VLP [§ 19 (5)]**

- (5) Für die Beförderung von Fahrrädern auf Schienenstrecken innerhalb des VLP-Tarifgebietes gelten die Beförderungs- und Entgeltbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis nach dem VLP-Tarif. Fahrscheine zur Beförderung von Fahrrädern sind ausschließlich

bei den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen an deren Automaten oder personenbedientem Verkauf zu erwerben.

In den Zügen der DB RegioNetzVerkehrs GmbH (Südostbayernbahn) kann auf dem Streckenabschnitt Passau Hbf - Karpfham Bf. ein Fahrrad unentgeltlich nach den VLP-Tarifbedingungen mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines VLP-Fahrausweises oder eines Schienenfahrausweises ist, der im Abschnitt Passau Hbf - Karpfham Bf. anerkannt wird, und eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für den Streckenabschnitt Passau Hbf - Vilshofen.

## § 20 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VG Landkreis Passau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der in den LiB festgelegten Stelle hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLP-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLP ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.

- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

### **§ 21 Tiere, Führhunde**

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

## **§ 22 Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.



#### **IV. Fahrpreisermäßigungen**

##### **§ 23 Sechserkarten**

- (1) Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Die Sechserkarten werden im Bus beim Fahrpersonal und den stationären Verkaufsstellen an den Bahnhöfen ausgegeben.
- (4) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (6) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (7) Bei der Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen. Auf den Strecken der SüdostBayernBahn hat sich der Fahrgast bei Fahrtantritt beim Triebfahrzeugführer/Zugbegleiter unaufgefordert zu melden.

##### **§ 23 a 9-Uhr-Tageskarte**

9-Uhr-Tageskarten berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrtstrecke innerhalb der VLP. Die 9-Uhr-Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde. Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr gültig bis 4.00 Uhr des Folgetages. Samstags, sonn- und feiertags ganztägig gültig bis 4.00 Uhr des Folgetages.

### **§ 24 Vario – Karte (31 Tage), Vario – Karte (7 Tage)**

- (1) Variokarten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

Variokarten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

- (2) Variokarten (31 Tage) und Variokarten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden.
- (3) Variokarten (31 Tage) und Variokarten (7 Tage) werden nur im Bus bzw. an den Bahnhöfen mit Verkaufsstelle oder Automat ausgegeben. Ausnahmen können von der VLP in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.

## § 25 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 24 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VLP zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats komplett, richtig und vollständig ausgefüllt bei der VG Landkreis Passau vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VG Landkreis Passau zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VG Landkreis Passau mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der VG Landkreis Passau eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25,00 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLP zurückzugeben.

- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die VLP zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen.

## **§ 25 a Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket**

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job - Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden. Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des VG Landkreis Passau -Tarifs ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der VLP eingehen. Die VLP übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Werden die Job-Tickets nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im Gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Monatskarten gemäß § 24 des VLP-Tarifs nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der VLP (Geschäftsstelle) fmdl. angefordert werden kann.

- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. 1 wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.
- (4) Das Job - Ticket ist eine personenbezogene - nicht übertragbare - Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.
- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauf folgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 25) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25,00 € einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLP zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job - Ticket ist an die VLP (Geschäftsstelle) zurückzugeben.
- (9) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VLP-Tarifs.

## § 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien  
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien,  
Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
    - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real- oder Gymnasialabschlusses besuchen;



- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten, einschließlich Bundesfreiwilligendienst.

- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
  1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
  2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
  3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Bussen und bzw. an den Bahnhöfen mit Verkaufsstelle und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VLP in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) Fallen Schüler oder sonstige Berechtigte unter die Kostenfreiheit des Schulweges, so gilt zusätzlich zu § 26 Absätze 1 -5 hinsichtlich Berechtigungskarte und Schülermonats- und Schülerwochenkarten:
  - a) Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen,

wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte aufzubewahren.

Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen.

Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarte ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein

Entgelt von 20,00 € einmalig eine Ersatz - Berechtigungskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.  
Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLP zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. 6 a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.
- (7) Fallen die Schüler oder sonstige Berechtigte nicht unter die Kostenfreiheit des Schulweges, so gilt zusätzlich zu § 26 Absätze 1 -5 hinsichtlich Berechtigungskarte und Schülermonats- und Schülerwochenkarten:
- a) Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach § 26 Abs. 7 werden grundsätzlich über Fahrscheindrucker im Bus oder der Mobilitätszentrale Passau und nur gegen Vorlage der entsprechenden Berechtigungskarte ausgestellt.
  - b) Die Berechtigungskarte ist in der Mobilitätszentrale Passau oder über die Homepage der VLP (dort zum Ausdruck) erhältlich.
  - c) Die Berechtigungskarte ist in den entsprechenden Feldern in folgender Reihenfolge auszufüllen von:
    - 1) Schule/ Ausbildungsbetrieb/ Arbeitgeber/ sonstige Institution nach § 26 Abs. 1
    - 2) dem jeweiligen Berechtigten
    - 3) Mobilitätszentrale Passau
  - d) Eine unvollständig ausgefüllte Berechtigungskarte ist ungültig und berechtigt nicht zum Erwerb von Schülermonats- und Schülerwochenkarten. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 13 (ungültige Fahrausweise).

## **§ 27 Umweltfahrausweis Schüler**

- (1)
- a) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen Schüler von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach der Sonderfahrpreistafel gem. Anlage 1, Seite 4.
  - b) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen Schüler von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. eine bestimmte Fahrpreispauschale erstattet wird, errechnet sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach der Sonderfahrpreistafel gem. Anlage 1, Seite 6.

Die unter a) und b) von Landkreisen, Arbeitgebern etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die RBO handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber etc.

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen Schüler ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLP in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
  - b) Die Umweltfahrausweise Schüler sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
  - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLP. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

d) Wird ein Umweltfahrausweis Schüler innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis Schüler wegen

- lang anhaltender Krankheit,
- Wegzug oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden-Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten). Der Umweltfahrausweis Schüler ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen.

## § 27 a Umweltsuperkarte

### (1) Grundlagen

Umwelt-Superkarten werden ausgegeben, wenn von einem Dritten (Landkreis, Arbeitgeber etc.) der Fahrpreis für mindestens vier Monatskarten übernommen wird. Damit erhält der Fahrgast zum Preis von 6 Variokarten 31 einen Fahrausweis für 12 Kalendermonate.

Die von Aufgabenträgern, Arbeitgebern etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Die VLP (Geschäftsstelle) handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für Landkreis, Arbeitgeber etc.

Der monatliche Fahrpreis des Angebotes basiert auf der Grundlage des Tarifangebotes „Variokarte31“.

Fahrgast, Aufgabenträger oder Arbeitgeber und VLP teilen sich die monatlich zu zahlenden Fahrpreise (Variokarte 31) wie folgt:

|                       |         |                              |            |
|-----------------------|---------|------------------------------|------------|
| <b>Fahrgast</b>       | Phase 1 | zahlt jeweils die Monate 1-6 | (6 Monate) |
| <b>Aufgabenträger</b> |         |                              | (4 Monate) |
| <b>VLP</b>            | Phase 2 | übernehmen die Monate 7-12   | (2 Monate) |

### (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen

- a) Die Ausgabe von Umwelt-Superkarten ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLP in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Die Umweltsuperkarte muss vom Fahrgast mit einem besonderen Vordruck bestellt werden.
- c) Vom Bezug einer Umwelt-Superkarte ausgeschlossen sind Personen, die jünger als 18 Jahre sind und Personen, die unter das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges fallen bzw. Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges oder einen anderen gesetzlichen Erstattungsanspruch haben.
- d) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugverfahren durch die VLP (Geschäftsstelle). Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

- e) Die Umwelt-Superkarte ist eine personenbezogene – nicht übertragbare – Jahreskarte und muss vom Fahrgast mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. Eine Mitnahmemöglichkeit anderer Personen besteht nicht.
- f) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Fahrpreis wird jeweils ab 1. des Monats beim jeweils Zahlungspflichtigen (s. Abs. 1) in Rechnung gestellt, d. h. abgebucht. Bei einer Kündigung der Umwelt-Superkarte wird die Abbuchung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- g) Bei einer Änderung der Preise für die Variokarte 31 (§24) werden die Monatsbeträge für die Umwelt-Superkarte ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- h) Für abhanden gekommene Umwelt-Superkarten wird gegen ein Entgelt von 25,00 € einmalig eine Ersatz-Umwelt-Superkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Umwelt-Superkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLP (Geschäftsstelle) zurückzugeben.
- i) Für unlesbare oder unprüfbare Umwelt-Superkarten wird einmalig eine kostenlose Ersatz-Umwelt-Superkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Umwelt-Superkarte ist an die VLP (Geschäftsstelle) zurückzugeben.
- j) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VLP-Tarifs.



## § 27 b Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+

- (1) Das Öko-NetzTicket kann von jedermann erworben werden, der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet ist.
- (2) Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen Schüler für die die Fahrkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von Umweltfahrausweisen Schüler und Nutzer von Umwelt-Superkarten, gibt es das Öko-NetzTicket+. Voraussetzung für die Nutzung des Öko-NetzTicket+ ist, dass der Nutzer mit 1. Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet ist.
- (3) Für die Nutzung des Tarifangebotes ist eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer wird die Berechtigungskarte bzw. der Umweltfahrausweis Schüler oder die Umwelt-Superkarte zur Grundkarte. Die Preise sind in der VLP-Preistafel (Anlage 1, Seite 7) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z. B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+ sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VLP innerhalb des Landkreises Passau sowie auf Linien der VLP im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Landkreis Passau nach der Stadt Passau und zurück. Das Öko-NetzTicket ist mit einem Lichtbild zu versehen.
- (5) Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+ sind nicht übertragbar (nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt, die Tarife Öko-NetzTicket bzw. Öko-NetzTicket+ in Anspruch zu nehmen) und wie folgt gültig:
  - a) ab 14:00 Uhr an Schultagen
  - b) ab 9:00 Uhr an allen übrigen Tagen

- (6) Bei Kündigung des Umweltfahrausweises Schüler, der Umwelt-Superkarte bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das Öko-NetzTicket+. Ebenso erfolgt bei Nutzern des Öko-NetzTicket (Jedermann) keine Erstattung der Kosten für die Grundkarte und den Netzzuschlag.
- (7) Bei Verlust des Öko-NetzTicket (Jedermann) wird einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 € ein Ersatz-ÖkoNetz-Ticket (Jedermann) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Für das Ersatz-ÖkonetzTicket (Jedermann) gelten die gleichen Bedingungen wie für das Öko-NetzTicket (Jedermann).

### § 27 c RufbusTicket und RufbusTicket+

- (1) Das **Rufbus**Ticket kann von jedermann erworben werden, der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet ist.
- (2) Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer, hierzu zählen Schüler für die die Fahrkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von Umweltfahrausweisen Schüler und Nutzer von Umwelt-Superkarten, gibt es das **Rufbus**Ticket+. Voraussetzung für die Nutzung des **Rufbus**Ticket+ ist, dass der Nutzer mit 1. Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet ist.
- (3) Für die Nutzung des Tarifangebotes ist eine Grundkarte und die Zahlung eines Netzzuschlages erforderlich. Für langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer wird die Berechtigungskarte bzw. der Umweltfahrausweis Schüler oder die Umwelt-Superkarte zur Grundkarte. Die Preise sind in der VLP-Preistafel (Anlage 1, Seite 8) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z. B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) **Rufbus**Ticket und **Rufbus**Ticket+ sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit den Rufbussen im Tarifgebiet der VLP innerhalb des Landkreises Passau sowie auf Rufbuslinien der VLP im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Gebiet des Landkreises Passau nach der Stadt Passau u. z.. Das **Rufbus**Ticket ist mit einem Lichtbild zu versehen.
- (5) **Rufbus**Ticket und **Rufbus**Ticket+ sind nicht übertragbar (nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt, den Tarif **Rufbus**Ticket bzw. **Rufbus**Ticket+ in Anspruch zu nehmen). Die Nutzung des **Rufbus**Ticket und **Rufbus**Ticket+ ist zeitlich nicht eingeschränkt.

- (6) Bei Kündigung des Umweltfahrausweises Schüler, der Umwelt-Superkarte bzw. Rückgabe der Schülerberechtigungskarte erfolgt keine Erstattung des entrichteten Netzzuschlages für das **Rufbus**Ticket+. Ebenso erfolgt bei Nutzern des **Rufbus**Ticket (Jedermann) keine Erstattung der Kosten für die Grundkarte und den Netzzuschlag.
- (7) Bei Verlust des **Rufbus**Ticket (Jedermann) wird einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 € ein Ersatz-**Rufbus**Ticket (Jedermann) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Für das Ersatz-**Rufbus**Ticket (Jedermann) gelten die gleichen Bedingungen wie für das **Rufbus**Ticket (Jedermann).

## **§ 28 Kinder**

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

An Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben, ab einem Alter von 15 Jahren kommt bei Regelfahrscheinen der Erwachsenentarif zur Anwendung.

Für Kinder-Reisegruppen gilt § 29.

## **§ 29 Reisegruppen**

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins Erwachsener erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis einschließlich 14 Jahren als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

### **§ 30 Kindergarten - Monatskarten**

- (1)
  - a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Lkr., Gde., Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der VLP (Geschäftsstelle) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.
  - b) Zwischen dem Aufgabenträger und der VLP ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der VLP gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linierverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für den VLP - Linierverkehr (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 des VLP - Tarifs von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungszone.

### **§ 31 DB-Angebote, BahnCard, Berechtigungsausweise und Fahrausweise 1. Klasse**

- (1) Bei Vorlage von BahnCard 25, 50 sowie der BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25 % Ermäßigung gemäß Anlage 1 auf den Linien gemäß den Linienbestimmungen der VLP ausgegeben. Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 9.00 Uhr. An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.
- (2) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen die Hälfte der ermäßigten Fahrpreise, aufgerundet auf 5 Cent. Einzelreisen von Kindern ab dem Alter von 6 Jahren sind bei Vorlage der BahnCard zugelassen.
- (3) In den Bussen der VLP wird keine 1. Klasse vorgehalten. Nutzung der 1. Klasse ist daher nur auf Schienenstrecken im Bereich der VLP möglich, wobei die diese Schienenverkehrsstrecken befahrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen Mitglied in der VLP sein und die 1. Klasse auch anbieten müssen. Ausgabe von 1. Klasse-Fahrscheinen ist nur durch die vorgenannten Eisenbahnverkehrsunternehmen möglich. Der Fahrpreis für die 1. Klasse beträgt das 1,5-fache des entsprechenden VLP-Preises in der jeweiligen Schienenrelation.

Folgende Fahrausweise sind in der 1. Klasse möglich:

- Einzelfahrt Erwachsener mit/ ohne BahnCard-Ermäßigung
- Einzelfahrt Kind mit/ ohne BahnCard-Ermäßigung
- Vario 7- und Vario 31 - Karten mit Aufpreis

Für die übrigen Fahrausweise der VLP sind keine 1. Klasse-Angebote vorhanden.

Aufpreis für Vario 7- und Vario 31 - Karten:

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Vario 7- und Vario 31 - Karten enthalten ist, werden für die in der 1. Klasse zurückgelegte Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben.



Die Nutzung von Buslinien der VLP mit 1. Klasse-Fahrscheinen begründet keinen Erstattungsanspruch.

- (4) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrausweisen Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.
- (5) Folgende Mitarbeiterfahrscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:

Job Ticket M

Schüler Ticket M

Familien-Heimfahrt

Familien-Besuchsfahrt

Tages-Ticket M

Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R

Persönliche NetzCard First

Persönliche NetzCard 2. Klasse

Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard

Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare

Streckenkarten, Firmenfahrkarte Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)

- (6) Das Bayern Ticket in der jeweils gültigen Fassung wird anerkannt.

### **§ 31 a PassauCard-all-inclusive-**

- (1) Inhaber der "PassauCard-all-inclusive" sind berechtigt, innerhalb des jeweiligen Zeitraums der erworbenen Karte, die allgemeinen Linienverkehre, die Gegenstand der VLP sind, ohne Lösen eines weiteren Fahrausweises uneingeschränkt zu nutzen.

Ausnahme: Für Bürger bzw. Einheimische der Region Passau (Landkreis und Stadt Passau) gilt das Leistungsangebot werktags erst ab 9.00 Uhr.

- (2) Als Ausgleich für die kostenfreie Akzeptanz der PassauCard-all-inclusive erhält die VLP Fahrgeldzuscheidungen entsprechend der vertraglichen Regelungen. Diese Fahrgeldzuscheidungen gelten als eingenommene Beförderungsentgelte.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Beschwerden**

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VLP in der Niederlassung Süd/ Ast. Passau der RBO GmbH, Bahnhofstraße 30, 94032 Passau zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

### § 33 Haftung

- (1) Die VLP haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 Abs. 1 haftet die VLP gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die VLP bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.
- (4) Für Fahrten in **Eisenbahnzügen** sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem **VLP-Tarif** ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei dem

**Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.**

### **§ 34 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren.  
Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der VLP; insoweit übernimmt die VLP auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die VLP haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.



**Preistafel  
für den  
VLP -Verkehr**

gültig vom 01.01.2019 an

hierdurch wird die Preistafel vom 01.01.2018 aufgehoben

## Vorbemerkung

- (1) Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den VLP - Linienverkehr, soweit die VLP in den Linienbestimmungen (LiB) für eine VLP - Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.
- (2) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe zugrunde gelegt.

## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Fahrpreistafel .....   | 2     |
| 2. Sonderpreistafel Umweltfahrschein Jedermann .....                        | 3     |
| 3. Sonderpreistafel Umweltfahrschein Schüler .....                          | 4     |
| 4. Sonderpreistafel Umweltfahrschein Jedermann<br>(Fahrpreispauschale)..... | 5     |
| 5. Sonderpreistafel Umweltfahrschein Schüler<br>(Fahrpreispauschale).....   | 6     |
| 6. Sonderpreistafel Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket+.....                 | 7     |
| 7. Sonderpreistafel <b>Rufbus</b> Ticket .....                              | 8     |
| 8. Sonderpreistafel VLP Fahrradticket Schiene .....                         | 9     |



## Fahrpreistafel für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

Tarifstand: 01.01.2019



| Preisstufe           | Bahncard       |            |                   |                   |                   |                   | 6er<br>Karte | Schüler-<br>Ausbildungsvorkehr |                         | Jedermannskarten       |                         |                     | Kindergarten-<br>Monatskarte |
|----------------------|----------------|------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------|--------------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|---------------------|------------------------------|
|                      | einfache Fahrt | Erwachsene | Kind              | Erwachsene        | Kind              | Erwachsene        |              | Schüler-<br>wochenkarte        | Schüler-<br>monatskarte | Varlokarte<br>(7 Tage) | Varlokarte<br>(31 Tage) | Stammkunden-<br>ABO |                              |
| Spalte               | 1              | 2          | 3                 | 4                 | 5                 | 6                 | 7            | 9                              | 8                       | 8                      | 6                       | 7                   | 10                           |
| Erwachsene           |                | Kinder     | nicht übertragbar | nicht übertragbar | nicht übertragbar | nicht übertragbar |              | nicht übertragbar              | übertragbar             | übertragbar            | übertragbar             | übertragbar         | nicht übertragbar            |
| 1 Waben              | 1,90 €         | 1,00 €     | 1,45 €            | 0,75 €            | 3,20 €            | 1,30 €            | 8,30 €       | 10,00 €                        | 34,20 €                 | 11,90 €                | 41,80 €                 | 34,90 €             | 25,70 €                      |
| 2 Waben              | 2,70 €         | 1,40 €     | 2,05 €            | 1,05 €            | 3,20 €            | 1,30 €            | 11,30 €      | 14,20 €                        | 48,60 €                 | 17,10 €                | 59,70 €                 | 49,80 €             | 36,50 €                      |
| 3 Waben              | 3,40 €         | 1,70 €     | 2,55 €            | 1,30 €            | 7,10 €            | 3,70 €            | 15,30 €      | 18,30 €                        | 63,90 €                 | 22,30 €                | 77,20 €                 | 64,40 €             | 47,90 €                      |
| 4 Waben              | 3,80 €         | 1,90 €     | 2,85 €            | 1,45 €            | 7,10 €            | 3,70 €            | 18,30 €      | 21,70 €                        | 76,00 €                 | 26,70 €                | 92,30 €                 | 77,00 €             | 57,00 €                      |
| 5 Waben              | 4,40 €         | 2,20 €     | 3,30 €            | 1,65 €            | 7,10 €            | 3,70 €            | 21,90 €      | 25,40 €                        | 87,60 €                 | 31,10 €                | 107,50 €                | 89,70 €             | 65,70 €                      |
| 6 Waben              | 4,90 €         | 2,50 €     | 3,70 €            | 1,90 €            | 7,10 €            | 3,70 €            | 25,20 €      | 27,90 €                        | 96,90 €                 | 34,60 €                | 118,70 €                | 99,00 €             | 72,70 €                      |
| 7 Waben              | 5,40 €         | 2,70 €     | 4,05 €            | 2,05 €            | 7,10 €            | 3,70 €            | 27,90 €      | 31,20 €                        | 107,80 €                | 38,30 €                | 132,30 €                | 110,30 €            | 80,90 €                      |
| 8 Waben              | 6,60 €         | 3,30 €     | 4,95 €            | 2,50 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 32,30 €      | 39,60 €                        | 115,90 €                | 41,30 €                | 142,20 €                | 118,60 €            | 86,90 €                      |
| 9 Waben              | 7,10 €         | 3,60 €     | 5,35 €            | 2,70 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 35,70 €      | 39,90 €                        | 123,70 €                | 43,90 €                | 152,00 €                | 126,80 €            | 92,80 €                      |
| 10 Waben             | 7,70 €         | 3,90 €     | 5,80 €            | 2,95 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 39,40 €      | 38,10 €                        | 131,90 €                | 47,00 €                | 161,90 €                | 135,00 €            | 98,90 €                      |
| 11 Waben             | 8,20 €         | 4,10 €     | 6,15 €            | 3,10 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 42,30 €      | 40,90 €                        | 140,80 €                | 50,20 €                | 172,60 €                | 143,90 €            | 105,60 €                     |
| 12 Waben             | 8,80 €         | 4,40 €     | 6,60 €            | 3,30 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 45,90 €      | 42,50 €                        | 147,00 €                | 52,50 €                | 180,40 €                | 150,50 €            | 110,30 €                     |
| 13 Waben             | 9,50 €         | 4,80 €     | 7,15 €            | 3,60 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 49,60 €      | 44,90 €                        | 154,40 €                | 55,00 €                | 189,50 €                | 158,00 €            | 115,80 €                     |
| 14 Waben             | 10,30 €        | 5,20 €     | 7,75 €            | 3,90 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 53,20 €      | 46,70 €                        | 161,20 €                | 57,40 €                | 197,70 €                | 164,90 €            | 120,90 €                     |
| 15 Waben             | 10,80 €        | 5,40 €     | 8,10 €            | 4,05 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 55,90 €      | 48,70 €                        | 168,00 €                | 60,00 €                | 206,00 €                | 171,80 €            | 126,00 €                     |
| 16 Waben<br>und mehr | 11,40 €        | 5,70 €     | 8,55 €            | 4,30 €            | 11,20 €           | 5,40 €            | 58,80 €      | 51,10 €                        | 176,20 €                | 62,50 €                | 216,20 €                | 180,30 €            | 132,20 €                     |

Anhebungsstand: 23.10.2018

Die Gebühr für eine Fahrpreibeschneidung beträgt:  
Bei Veranmeldung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden erhoben: 300,00 €

Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrades beträgt (übernimmt der Landkreis) 5,00 €

Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrads:  
Fahrstange für die Beförderung eines Fahrrads: kostenlos

Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück: 3,80 €

\* = Tageskarte gültig am Lösungstag ab 9.00 Uhr auf der gelbsten Strecke. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen keine zeitliche Einschränkung

www.vlp-passau.de



**Preistafel Umweltfahrausweise Jedermann**  
für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

aufgehoben

ersetzt durch Angebot Umweltsuperkarte  
(Preis und Tarifbestimmungen s. § 27 a)

Für die Umweltsuperkarte gilt \*):

\*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifmäßigen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an die VLP zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. § 27 a) nach den zwischen den Landkreisen und der VLP jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die VLP handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber etc. gemäß bestehender Vereinbarung.



## Preistafel Umweltfahrausweise Schüler

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

Tarifstand: 1. Jan. 2019

| Umweltfahrausweise<br>Schüler- und Ausbildungsverkehr |   |                            |  |                            |  |                            |  |                            |  |
|---|---|----------------------------|--|----------------------------|--|----------------------------|--|----------------------------|--|
| Spalte  | 1   | 2                          |  | 3                          |  | 4                          |  | 5                          |  |
| Preisstufe  | Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif) | 2 Monatskarten             |  |                            |  | 3 Monatskarten             |  |                            |  |
|   |   | monatlicher Betrag Schüler | Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate | monatlicher Betrag Schüler | Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate | monatlicher Betrag Schüler | Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate | monatlicher Betrag Schüler | Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate |
|   |   | nicht übertragbar          |  |                            |  | nicht übertragbar          |  |                            |  |
| <b>1 Wabe</b>   | 359,10 €                                  | 24,20 €                    | 68,70 €                                      | 21,40 €                    | 102,30 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>2 Waben</b>  | 510,30 €                                  | 34,40 €                    | 97,50 €                                      | 30,40 €                    | 145,50 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>3 Waben</b>  | 671,00 €                                  | 45,30 €                    | 127,40 €                                     | 39,90 €                    | 192,20 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>4 Waben</b>  | 798,00 €                                  | 53,80 €                    | 152,40 €                                     | 47,50 €                    | 228,00 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>5 Waben</b>  | 919,80 €                                  | 62,10 €                    | 174,60 €                                     | 54,80 €                    | 262,20 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>6 Waben</b>  | 1.017,50 €                                | 68,60 €                    | 194,30 €                                     | 60,60 €                    | 290,30 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>7 Waben</b>  | 1.131,90 €                                | 76,40 €                    | 215,10 €                                     | 67,40 €                    | 323,10 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>8 Waben</b>  | 1.217,00 €                                | 82,10 €                    | 231,80 €                                     | 72,40 €                    | 348,20 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>9 Waben</b>  | 1.298,90 €                                | 87,60 €                    | 247,70 €                                     | 77,30 €                    | 371,30 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>10 Waben</b>                                       | 1.385,00 €                                | 93,40 €                    | 264,20 €                                     | 82,40 €                    | 396,20 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>11 Waben</b>                                       | 1.478,40 €                                | 99,70 €                    | 282,00 €                                     | 88,00 €                    | 422,40 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>12 Waben</b>                                       | 1.543,50 €                                | 104,10 €                   | 294,30 €                                     | 91,90 €                    | 440,70 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>13 Waben</b>                                       | 1.621,20 €                                | 109,40 €                   | 308,40 €                                     | 96,50 €                    | 463,20 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>14 Waben</b>                                       | 1.692,60 €                                | 114,20 €                   | 322,20 €                                     | 100,80 €                   | 483,00 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>15 Waben</b>                                       | 1.764,00 €                                | 119,00 €                   | 336,00 €                                     | 105,00 €                   | 504,00 €                                     |                            |  |                            |  |
| <b>16 Waben und mehr</b>                              | 1.850,10 €                                | 124,80 €                   | 352,50 €                                     | 110,10 €                   | 528,90 €                                     |                            |  |                            |  |

\*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Schüler (als Leistung der Schüler) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Schülern an die VLP zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. Spalte 3 bzw. 6) nach den zwischen den Landkreisen und der VLP jeweils bestehenden Vereinbarung.



**Sonderpreistafel Umweltfahrausweise Jedermann**  
für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

aufgehoben

ersetzt durch Angebot Umweltsuperkarte  
(Preis und Tarifbestimmungen s. § 27 a)

Für die Umweltsuperkarte gilt \*):

\*) In Landkreisen, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifmäßigen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an die VLP zu entrichtende monatliche Betrag (vgl. § 27 a) nach den zwischen den Landkreisen und der VLP jeweils bestehenden Vereinbarungen. Die VLP handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber etc. gemäß bestehender Vereinbarung.



**Sonderpreistafel Umweltfahrausweise Schüler**  
für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

Tarifstand: 1. Januar 2019

| <b>U m w e l t f a h r a u s w e i s e Schüler/Azubi</b><br><b>(Fahrpreispauschale)</b> |                                 |   |  |
|---|---------------------------------|---|--|
| Spalte  | 1                               | 2   | 3  |
| Preisstufe  | monatl. Anteil des Benutzers/in | einmaliger Fahrpreisanteil des Landkreises, Arbeitgebers etc. | Beförderungs-entgelt für 12 Monate (Tarif) |
|   | <b>X</b>                        | <b>Y</b>  | <b>Z</b>                                   |
| <b>1 Wabe</b>   | X                               | Y   | 359,10 €                                   |
| <b>2 Waben</b>  | X                               | Y   | 510,30 €                                   |
| <b>3 Waben</b>  | X                               | Y   | 671,00 €                                   |
| <b>4 Waben</b>  | X                               | Y   | 798,00 €                                   |
| <b>5 Waben</b>  | X                               | Y   | 919,80 €                                   |
| <b>6 Waben</b>  | X                               | Y   | 1.017,50 €                                 |
| <b>7 Waben</b>  | X                               | Y   | 1.131,90 €                                 |
| <b>8 Waben</b>  | X                               | Y   | 1.217,00 €                                 |
| <b>9 Waben</b>  | X                               | Y   | 1.298,90 €                                 |
| <b>10 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.385,00 €                                 |
| <b>11 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.478,40 €                                 |
| <b>12 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.543,50 €                                 |
| <b>13 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.621,20 €                                 |
| <b>14 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.692,60 €                                 |
| <b>15 Waben</b>   | X                               | Y   | 1.764,00 €                                 |
| <b>16 Waben und mehr</b>  | X                               | Y   | 1.850,10 €                                 |

**Formel zur Berechnung des Fahrpreisaufwandes des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:**

$$12 \cdot x + y = z$$

Die Fahrpreispauschale gemäß Spalte 3 ist einer Vereinbarung mit dem Dritten festgelegt.

Die VLP handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, Arbeitgeber etc. gemäß bestehender Vereinbarung.



## Preistafel ÖkoNetz-Ticket/ÖkoNetz-Ticket+

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

**Tarifstand: 1. Januar 2019**

|   |             |
|---|-------------|
| Preis Grundkarte für ÖkoNetz-Ticket               | <b>45 €</b> |
| Preis Netzzuschlag ÖkoNetz-Ticket/ÖkoNetz-Ticket+ | <b>83 €</b> |
| Tarifpreis gesamt                                 | 128 €       |

ÖkoNetz-Ticket und ÖkoNetz-Ticket+ sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VLP.

### **Eingeschränkte Gültigkeit:**

- an Schultagen ab 14:00 Uhr
- an allen übrigen Tagen ab 9:00 Uhr



## **Preistafel RufbusTicket/RufbusTicket+**

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

**Tarifstand: 1. Januar 2019**

|   |             |
|---|-------------|
| Preis Grundkarte für <b>RufbusTicket</b>                        | <b>45 €</b> |
| Preis Netzzuschlag <b>RufbusTicket</b> und <b>RufbusTicket+</b> | <b>63 €</b> |
| Tarifpreis gesamt   | 108 €       |

**RufbusTicket** und **RufbusTicket+** sind an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit den Rufbussen im Tarifgebiet der VLP.

**Ohne zeitlich eingeschränkte Gültigkeit.**



## **Sonderpreistafel VLP Fahrradticket Schiene** für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP)

---

Tarifstand: 1. Januar 2019

Für die Beförderung von Fahrrädern auf Schienenstrecken innerhalb des VLP-Tarifgebietes **gelten die Beförderungs- und Entgeltbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens** in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis nach dem VLP-Tarif. Fahrscheine zur Beförderung von Fahrrädern sind ausschließlich bei den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen an deren Automaten oder personenbedientem Verkauf zu erwerben.

In den Zügen der DB RegioNetzVerkehrs GmbH (Südostbayernbahn) kann auf dem Streckenabschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. ein Fahrrad unentgeltlich nach den VLP-Tarifbedingungen mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines VLP-Fahrausweises oder eines Schienenfahrausweises ist, der im Abschnitt Passau Hbf – Karpfham Bf. anerkannt wird, und eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für den den Streckenabschnitt Passau Hbf – Vilshofen.



**Anlage 2**  
(1. Seite)

**Linienbestimmungen (LiB)**

für die VG Landkreis Passau -Linie-Nr. \_\_\_\_\_

-----  
(KB.-Nr.)

Gültig vom \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

die Ausgabe vom \_\_\_\_\_ wird hierdurch  
aufgehoben.

Herausgegeben von der VG Landkreis Passau

-----



Inhaltsverzeichnis

|                                 | Seite |
|---------------------------------|-------|
| § 1 Fahrausweise .....          | 4     |
| § 2 Zuständigkeiten .....       | 5     |
| § 3 Sonstige Bestimmungen ..... | 6     |

**Anlagen**

**Anlage 1 Entfernungstafel**

**Anlage 2 Wabentafel.....**

**Anlage 3 .....**

**Anlage 4 .....**

**Anlage 5 .....**

**Anlage 6 .....**

## § 1

### Fahrausweise

1. Es werden ausgegeben: \*)
  - 1.1. Regelfahrscheine
  - 1.2. Fahrscheine mit rund 25 % Ermäßigung gegen Vorlage einer BahnCard 25, 50 oder BC Jugend (bei BC Jugend an Schultagen erst ab 9.00 Uhr), zum halben Regelfahrpreis gegen Vorlage eines DB - Berechtigungsausweises.
  - 1.3. Mehrfahrtenkarten
  - 1.4. Vario 7
  - 1.5. Vario 31
  - 1.6. Stammkunden-Abonnement
  - 1.7. Schülerwochenkarten
  - 1.8. Schülermonatskarten
  - 1.9. Tageskarten
2. Es werden anerkannt:
  - 2.1. Fahrausweise des Schienenverkehrs gemäß § 12 des VG Landkreis Passau - Tarifs
  - 2.2. Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z. B. Schifffahrtskarten, Fahrausweise von Bergbahnen) \*)
  - 2.3. auf Teilstrecken bzw. in Verkehrsbeziehungen

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 2

### Zuständigkeiten

(1) In den Fällen des

- § 4 Abs. 6 (Herausgabe von Wechselgeld),
- § 15 Abs. 5 (Fahrpreiserstattung),
- § 15 Abs. 6 (Fahrpreiserstattung),
- § 15 Abs. 10 (Fahrpreiserstattung),
- § 18 Abs. 4 (Fundsachen),
- § 20 Abs. 4 (nicht abgeholtes Bus-Kuriergut),
- § 25 Abs. 3 (Bestellung von Stammkunden-Abonnements),
- § 25 Abs. 4 (Änderung von Stammkunden-Abonnements),
- § 25 Abs. 5 (Kündigung von Stammkunden-Abonnements),
- § 26 Abs. 4 (Berechtigungskarte)
- § 29 (Anmeldung von Reisegruppen)

ist die Geschäftsstelle der VLP in der NL Süd/ Ast. Passau der RBO GmbH  
Bahnhofstraße 28, 94032 Passau

Tel.: 0851 75637-0

zuständig

(2) Beschwerden (§ 32) und Ersatzansprüche (§ 33) sind an die

Geschäftsstelle der  
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau  
Bahnhofstr. 30  
94032 Passau

Tel. 0851 75637-0 zu richten.

(6. Seite)

### **§ 3**

#### **Sonstige Bestimmungen**

(z. B. durchgehende Abfertigung, Fahrunterbrechung in Ausnahmefällen, Annahme ausländischer Zahlungsmittel, Erhebung von Zuschlägen für Nachtfahrten, Ausschluss der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter, abweichende Fahrpreise usw.)

### Mitglieder Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau

Verkehrsunternehmen  
Manfred Aigner  
Jägerwirth 9 ¼  
94081 Fürstenzell

Verkehrsunternehmen  
Eichberger Reisen GmbH & Co. KG  
Wingersdorf 1  
94136 Thyrnau – Kellberg

Verkehrsunternehmen  
Fürst Reisen GmbH & Co. KG  
Marktstraße 17  
94116 Hutthurm

Verkehrsunternehmen  
Hofer GmbH  
Galgenbergweg 3  
94496 Ortenburg – Dorfbach

Verkehrsunternehmen  
Hutzler OHG  
Arbing 25  
94529 Aicha v. Wald

Verkehrsunternehmen  
Kohl & Sohn GmbH  
Hauptstraße 3  
94164 Sonnen

Verkehrsunternehmen  
Lorenz Reisen GmbH & Co. KG  
Schwaimer Str. 7  
94086 Bad Griesbach

Verkehrsunternehmen  
Hugo Niedermayer GmbH & Co. KG  
Bahnhofstr. 30  
94032 Passau

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH  
Von – Donle – Str. 7  
93055 Regensburg

Regionalbusverkehr Passau Land GmbH  
Dürnöderweg 3  
94072 Bad Füssing

Verkehrsunternehmen  
Uhrmann Reisen GmbH  
Vilshofener Str. 4 – 6  
94538 Fürstenstein

Verkehrsunternehmen  
Martin Pfeffer GmbH  
Am Ziegelfeld 3  
94474 Vilshofen

DB Regio Bayern  
Verkehrsbetriebe Oberbayern  
Arnulfstraße 1  
80335 München

DB RegioNetzVerkehrs GmbH  
SüdostBayernBahn  
Bischof – von – Ketteler – Str. 1  
84453 Mühldorf

gültig ab 01.01.2019

**Haltestellen mit Wabennummern**

| <b>Haltestelle</b>        | <b>Wabe</b> |
|---------------------------|-------------|
| Afham b. Hartkirchen      | 126         |
| Afham b. Karpfham         | 123         |
| Afham b. Ortenburg        | 75          |
| Aicha b. Beutelsbach      | 98          |
| Aicha b. Rothalmünster    | 136/129     |
| Aicha i. Tal              | 108         |
| Aicha v. W.               | 22          |
| Aichet                    | 80          |
| Aidenbach                 | 86          |
| Aigen/Inn                 | 141         |
| Albersdorf                | 34          |
| Aldersbach                | 74          |
| Algerting                 | 60          |
| Alkofen                   | 60          |
| Altenmarkt b. Fürstenz.   | 89          |
| Altfalter                 | 61          |
| Alt-Ziering               | 69          |
| Amsham b. Griesbach       | 106         |
| Anetzbergerhof            | 41          |
| Angering b. Bad Füssing   | 138         |
| Angerpoint                | 703         |
| Angl                      | 65/500      |
| Anham                     | 74          |
| Anleng                    | 108         |
| Anzing                    | 137         |
| Arbing b. Aicha v. W.     | 22          |
| Arbing b. Osterhofen      | 702         |
| Asbach b. Rothalmünster   | 130         |
| Aspertsham b. Fürstenzell | 101         |
| Atzing b. Ortenburg       | 87          |
| Au b. Reisbach            | 87          |
| Auerbach                  | 500         |
| Auggenthal                | 129         |



|                        |        |
|------------------------|--------|
| Aumühle b. Pocking     | 139    |
| Aunham b. Griesbach    | 123    |
| Aunkirchen             | 60     |
| Auretzdobl             | 129    |
| Auretzdorf             | 25     |
| Bäckerreuth            | 64     |
| Bad Füssing            | 143    |
| Bad Griesbach          | 116    |
| Bad Höhenstadt         | 111    |
| Bad Pilzweg            | 101    |
| Baderöd                | 129    |
| Bärnbach               | 52     |
| Bärnreuth              | 15     |
| Bartlmühle             | 49     |
| Beham                  | 145    |
| Berbing                | 42     |
| Berg b. Pocking        | 139    |
| Bergham b. Aidenbach   | 99     |
| Bergham b. Haarbach    | 99     |
| Berging b. Fürstenzell | 133    |
| Bertholling            | 49     |
| Besensandbach          | 50     |
| Beutelsbach b. Aidenb. | 99     |
| Bichlberg              | 9      |
| Blaimberg              | 59     |
| Blindham, Neustift     | 61     |
| Boderding              | 36     |
| Breitenberg            | 18     |
| Breitengern            | 101    |
| Bruck/Künzing          | 46     |
| Brunnader              | 132    |
| Brunndobl              | 114    |
| Buchet b. Griesb. I.R. | 114    |
| Büchl                  | 25     |
| Büchlberg              | 40     |
| Buchsee                | 80     |
| Burgstallberg          | 17     |
| Burgwald               | 65/500 |

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Dantl am Hart              | 129     |
| Deichselberg               | 50      |
| Denkhof                    | 15      |
| Desching                   | 35      |
| Diendorf b. Untergriesbach | 83      |
| Dobl b. Vilshofen          | 34      |
| Doblmühle                  | 49      |
| Döfreuth                   | 119/127 |
| Dommelstadl                | 120     |
| Donauwetzdorf              | 66      |
| Dorf                       | 60      |
| Dorfbach                   | 75      |
| Draxing                    | 40      |
| During                     | 38      |
| Eben b. Alkofen            | 60      |
| Eben b. Hauzenberg         | 42      |
| Eben b. Sandbach           | 61      |
| Ebental                    | 51      |
| Eberhardsberg              | 27      |
| Eckwies                    | 57      |
| Edt b. Aicha v. W.         | 49      |
| Edt b. Haarbach            | 106     |
| Edthof                     | 40      |
| Eggersham                  | 132     |
| Egglfing                   | 142     |
| Eging                      | 10      |
| Eglsee                     | 119     |
| Eholting                   | 133     |
| Eidenberg                  | 58      |
| Einöd bei Pleinting        | 47      |
| Einöden                    | 114     |
| Eisenbüchl                 | 69      |
| Eisensteg                  | 12      |
| Eitzingerreut              | 41      |
| Engertsham                 | 119     |
| Englburg                   | 11      |
| Enthof                     | 121     |
| Enzersdorf                 | 6       |

|                     |     |
|---------------------|-----|
| Erbersdobl          | 117 |
| Erlau               | 93  |
| Erlet               | 42  |
| Euling              | 126 |
| Euzersdorf          | 53  |
| Faltleithen         | 129 |
| Farnham             | 13  |
| Fattendorf          | 80  |
| Felding             | 132 |
| Ficht-Oberöztzdorf  | 70  |
| Fickenhof           | 22  |
| Fischhaus           | 38  |
| Fisching            | 50  |
| Forsting            | 116 |
| Franklbach          | 52  |
| Frauenöd            | 129 |
| Freimadlsäge        | 40  |
| Freudensee          | 42  |
| Freundorf           | 84  |
| Froschau            | 44  |
| Fürstdobl           | 112 |
| Fürsteneck          | 14  |
| Fürstenstein        | 11  |
| Fürstenzell         | 101 |
| Fürsetzung          | 42  |
| Furthweiher         | 42  |
| Gainstorf           | 85  |
| Gaisbruck           | 76  |
| Gaishofen           | 63  |
| Gaißa               | 78  |
| Galgweis            | 85  |
| Galla               | 89  |
| Ganharting          | 49  |
| Garham b. Vilshofen | 20  |
| Gastering           | 67  |
| Gatzerreuth         | 5   |
| Geferting           | 37  |
| Gegenbach           | 17  |

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| Geigerkreuz               | 31  |
| Geiselberg                | 126 |
| Gelbersdorf               | 34  |
| Gerading b. Windorf       | 49  |
| Gerau                     | 130 |
| Germannsberg              | 15  |
| Germannsdorf              | 56  |
| Giglmöhrn                 | 76  |
| Ginglsöd                  | 101 |
| Girching/Künzing          | 46  |
| Göbertsham                | 101 |
| Gögging                   | 147 |
| Gollnerberg               | 18  |
| Gosting                   | 67  |
| Gotting b. Tiefenbach     | 51  |
| Gotting b. Untergriesbach | 83  |
| Gottsdorf                 | 105 |
| Götzing                   | 37  |
| Gramming                  | 51  |
| Greil                     | 89  |
| Grongörgen                | 106 |
| Großthannensteig          | 26  |
| Grünau                    | 104 |
| Grünet                    | 112 |
| Grund b. Ruhstorf         | 111 |
| Gründobl                  | 110 |
| Guttenhofen               | 14  |
| Haag b. Hauzenberg        | 55  |
| Haag b. Hutthurm          | 25  |
| Haar b. Oberzell          | 82  |
| Haar b. Pocking           | 140 |
| Haarbach b. Griesbach     | 99  |
| Haarschedl                | 90  |
| Habersdorf Abzw.          | 83  |
| Hacklsdorf                | 48  |
| Hacklstein                | 500 |
| Hader                     | 125 |
| Hafering                  | 101 |

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| Haid b. Pocking              | 138 |
| Haidenburg                   | 97  |
| Haidensäg                    | 44  |
| Hainberg b. Ortenburg        | 75  |
| Haißenöd                     | 60  |
| Haitzing                     | 35  |
| Hangerleiten                 | 18  |
| Harham                       | 135 |
| Harmering                    | 10  |
| Hart b. Aigen/Inn            | 141 |
| Hartkirchen                  | 134 |
| Hartmannsreut                | 58  |
| Haselbach b. Tiefenbach      | 51  |
| Haselberg                    | 16  |
| Haselham                     | 37  |
| Haseneck                     | 35  |
| Hatzing                      | 36  |
| Haufenberg                   | 88  |
| Hauersdorf b. Untergriesbach | 69  |
| Hauhreut                     | 88  |
| Hausmanning                  | 111 |
| Hauzenberg                   | 42  |
| Heining                      | 78  |
| Heinriching                  | 139 |
| Heinrichsdorf                | 84  |
| Hennermais                   | 59  |
| Hennersreit                  | 60  |
| Hermannshöhe                 | 86  |
| Hidring                      | 36  |
| Hierling                     | 75  |
| Hilgartsberg                 | 34  |
| Hillöd                       | 106 |
| Hinterberg b. Fürstenstein   | 11  |
| Hirla                        | 129 |
| Hirschenberg                 | 16  |
| Hirzing                      | 37  |
| Hissenau                     | 101 |
| Hitzing b. Thyrnau           | 67  |

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| Hitzing b. Windorf           | 50             |
| Hitzling                     | 60             |
| Höbersdorf                   | 36             |
| Höbertsham                   | 102/112 Grenze |
| Hocheck                      | 110            |
| Hochstrasse                  | 60             |
| Hochwinkl                    | 57             |
| Hof b. Raining               | 87             |
| Hof b. Tiefenbach            | 51             |
| Hofkirchen                   | 33             |
| Hofstetten b. Eging          | 9              |
| Hofstetten b. Raining        | 87             |
| Höherberg                    | 13             |
| Hollerbach                   | 86             |
| Holzhäuser b. Aigen/Inn      | 141            |
| Holzhäuser b. Kößlarn        | 121            |
| Holzhäuser b. Rotthalmünster | 129            |
| Holzhäuser b. Ruhstorf       | 126            |
| Holzkirchen                  | 75             |
| Hözlöd                       | 60             |
| Hördt                        | 60             |
| Hörmannsberg b. Tiefenbach   | 37             |
| Hörmannsdorf b. Thannberg    | 10             |
| Hörmannsdorf b. Tittling     | 12             |
| Hötzdorf                     | 39             |
| Hötzenham                    | 108            |
| Hub b. Bad Füssing           | 145            |
| Hub b. Engertsham            | 119            |
| Hub b. Griesbach             | 116            |
| Hubreith                     | 128            |
| Hundsdorf                    | 67             |
| Hundshaupten                 | 118            |
| Hundsruck                    | 81             |
| Huterbauer                   | 129            |
| Hutthurm                     | 39             |
| Hübing                       | 100            |
| Hütten b. Salzweg            | 53             |
| Hütter                       | 85             |

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Hütting b. Tettenweis      | 118 |
| Ilzrettenbach              | 5   |
| Innerhartsberg             | 42  |
| Irching                    | 142 |
| Irring                     | 63  |
| Irsham                     | 101 |
| Jacking                    | 64  |
| Jägerbild                  | 17  |
| Jägerkarl                  | 75  |
| Jägerreuth                 | 500 |
| Jägerwirth                 | 88  |
| Jaging                     | 85  |
| Jahrdorf                   | 42  |
| Jederschwing               | 9   |
| Jochenstein                | 113 |
| Kachlet                    | 500 |
| Kading                     | 50  |
| Kafering                   | 5   |
| Kailing                    | 57  |
| Kaindmühle                 | 55  |
| Kalteneck                  | 25  |
| Kaltenöd Abzw.             | 61  |
| Kamm                       | 75  |
| Kammerwetzdorf             | 40  |
| Kamping                    | 53  |
| Kapfham b. Fürstenstein    | 12  |
| Kappel                     | 58  |
| Kappelgarten               | 69  |
| Karlhäuser                 | 30  |
| Karling b. Aidenbach       | 86  |
| Karpfham Bahnhof           | 130 |
| Karpfham b. Griesbach      | 123 |
| Kasberg b. Wegscheid       | 58  |
| Kelchham                   | 66  |
| Kellberg                   | 80  |
| Kemating b. Bad Höhenstadt | 111 |
| Kemating b. Voglarn        | 88  |
| Kemauthen                  | 106 |

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Kernmühle                   | 91  |
| Kettenham                   | 99  |
| Kirchberg                   | 36  |
| Kirchham                    | 137 |
| Kleeberg                    | 125 |
| Kleeham                     | 39  |
| Kleingern                   | 101 |
| Kleinloipertsham            | 101 |
| Kleinrathberg               | 44  |
| Klessing b. Ranzing         | 36  |
| Klingermühle                | 22  |
| Klinghof                    | 50  |
| Knadlarn                    | 61  |
| Kohlbachmühle               | 104 |
| Kohlleiten                  | 128 |
| Kohlwies                    | 69  |
| Kollmannsöd                 | 131 |
| Königbach                   | 75  |
| Königswiese                 | 139 |
| Kopfsberg b. Neuburg a. Inn | 120 |
| Kößlarn                     | 128 |
| Kramerberg                  | 17  |
| Kramerschlag                | 45  |
| Kramersdorf                 | 28  |
| Krennerhäuser               | 44  |
| Kreuzkeller                 | 133 |
| Kreuzstrasse                | 39  |
| Kriesdorf                   | 85  |
| Kringell                    | 39  |
| Krinning b. Hauzenberg      | 29  |
| Kroding                     | 69  |
| Kroißen                     | 106 |
| Kroißenhof                  | 9   |
| Kroißenmühle                | 9   |
| Kropfmühl                   | 56  |
| Krottenberg                 | 119 |
| Krumpendobl                 | 121 |
| Kühbach b. Rothalmünster    | 129 |



|                          |         |
|--------------------------|---------|
| Kühnham                  | 132     |
| Künzing                  | 46      |
| Kurzeichet               | 101     |
| Kurzholz                 | 116     |
| Lacken                   | 45      |
| Lageln                   | 130     |
| Lämmersdorf              | 95      |
| Langbruck b. Passau      | 112/103 |
| Langenbruck b. Aidenbach | 99      |
| Lederbach                | 116     |
| Ledering                 | 99      |
| Leitenmühle              | 41      |
| Leithen b. Kößlarn       | 121     |
| Leizesberg               | 69      |
| Lenzersdorf              | 39      |
| Lenzingerberg            | 25      |
| Leoprechting b. Hutthurm | 39      |
| Lerchen                  | 108     |
| Lieblmühle               | 67      |
| Liegharting              | 133     |
| Linda                    | 60      |
| Lindach b. Vilshofen     | 60      |
| Lohhof b. Ruderting      | 51      |
| Lohwaldsiedlung          | 51      |
| Loipertsham              | 101     |
| Loipfering               | 10      |
| Loizersdorf              | 12      |
| Löwmühle                 | 91      |
| Mahd                     | 61      |
| Maierhof Abzw. Karpfham  | 130     |
| Maierhof b. Ortenburg    | 75      |
| Maierhof b. Passau       | 78      |
| Maierhof b. Wildenranna  | 58      |
| Maierhof Hs.Nr. 1        | 73      |
| Maierhof, Kapelle        | 130     |
| Maierhofbrücke           | 58      |
| Malching                 | 135     |
| Manertsöd                | 129     |

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| Manzenberg                   | 27             |
| Mattenham                    | 60             |
| Mayerhof, Abzw.              | 131            |
| Meßnerschlag                 | 45             |
| Meßnerschlagerwaide          | 45             |
| Minsing                      | 49             |
| Mitterbrünst                 | 40             |
| Mitterdorf b. Bad Höhenstadt | 110            |
| Mitteröd                     | 67             |
| Mitterreuthen                | 147            |
| Mitterwasser                 | 58             |
| Mittich                      | 127            |
| Möging                       | 38             |
| Moorwirtschaft               | 45             |
| Moos b . Sammerei            | 99             |
| Moos b. Passau               | 500            |
| Moosmühle b. Kößlarn         | 128            |
| Möslberg                     | 30             |
| Mühlberg b. Hauzenberg       | 42             |
| Mühldemmelberg               | 31             |
| Mühlreit                     | 9              |
| Nammering                    | 23             |
| Nammering, Bf                | 23             |
| Natterbauer                  | 60             |
| Neuburg a. Inn               | 120            |
| Neugertsham                  | 121            |
| Neuhaus b. Ortenburg         | 75             |
| Neuhaus/Inn                  | 127            |
| Neuhofen b. Tettenweis       | 125            |
| Neuhofen, Abzw.              | 35             |
| Neuindling                   | 139            |
| Neukirchen a. Inn            | 102/112 Grenze |
| Neukirchen v. Wald           | 24             |
| Neuloipfering                | 10             |
| Neumühle b. Hauzenberg       | 42             |
| Neussing                     | 36             |
| Neustift b. Garham           | 34             |
| Neustift b. Passau           | 90             |

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Neustift b. Vilshofen    | 61  |
| Neu-Ziering              | 69  |
| Niederalteich            | 701 |
| Niederbrünst             | 42  |
| Niederham b. Aicha v. W. | 22  |
| Niederham b. Haarbach    | 99  |
| Niederham b. Oberiglbach | 85  |
| Niederhof b. Malching    | 135 |
| Niederhofen b. Ruhstorf  | 111 |
| Niederindling            | 140 |
| Niederkümmering          | 41  |
| Niederneureuth           | 16  |
| Niederpretz              | 26  |
| Niederreisching          | 102 |
| Niederreutern            | 117 |
| Niedersatzbach           | 91  |
| Niederschärding          | 127 |
| Niederwegscheid          | 58  |
| Niederweng               | 115 |
| Nottau b. Hauzenberg     | 41  |
| Nottau b. Obernzell      | 82  |
| Nündorf                  | 135 |
| Nussertsham              | 99  |
| Oberbergham              | 99  |
| Oberdiendorf             | 55  |
| Obergrün                 | 117 |
| Oberham b. Beutelsbach   | 98  |
| Oberholz                 | 55  |
| Oberhörbach              | 106 |
| Oberiglbach              | 99  |
| Oberindling              | 140 |
| Oberkatzendorf           | 40  |
| Oberkümmering            | 41  |
| Oberndorf b. Griesbach   | 106 |
| Oberndorf b. Kirchberg   | 36  |
| Oberneureuth             | 29  |
| Obernzell                | 94  |
| Oberöd                   | 95  |

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| Oberpolling                   | 11             |
| Oberpretz                     | 26             |
| Oberrohr                      | 131            |
| Oberreuthen                   | 147            |
| Obersatzbach                  | 80             |
| Oberschöllnach                | 34             |
| Oberthambach                  | 98             |
| Oberuttlau                    | 116            |
| Oberwesterbach                | 128            |
| Oberzeitlarn                  | 48             |
| Oderer                        | 101            |
| Ortenburg                     | 75             |
| Osterhofen                    | 702            |
| Osterholzen                   | 132            |
| Otterskirchen                 | 50             |
| Otting                        | 9              |
| Öd bei Kößlarn                | 121            |
| Ötzing                        | 37             |
| Paradies                      | 23             |
| Parnham                       | 130            |
| Parschalling                  | 87             |
| Parzham                       | 108            |
| Passau                        | 500            |
| Passau, Auerbach B8           | 500            |
| Passau, Lindau                | 91             |
| Passau, Zahnradfabrik Werk 1  | 91             |
| Patricking                    | 500            |
| Pattenham                     | 129            |
| Peigerting                    | 11             |
| Pemelöd                       | 119            |
| Penning                       | 131            |
| Penzenstadi                   | 28             |
| Perling                       | 41             |
| Petermühl b. Kirchberg        | 37             |
| Petermühle                    | 58             |
| Pfaffenreut b. Untergriesbach | 69             |
| Pfenningbach                  | 102/112 Grenze |
| Philippswart                  | 34             |

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Pillham                 | 126 |
| Pilling                 | 24  |
| Pirka                   | 34  |
| Pleinting               | 47  |
| Pocking                 | 139 |
| Poigham                 | 130 |
| Pölzöd                  | 70  |
| Pörndorf                | 84  |
| Prag                    | 26  |
| Pram                    | 145 |
| Pramöd                  | 500 |
| Praßreuth               | 40  |
| Preming                 | 12  |
| Prenzing                | 140 |
| Preißfurtmühle          | 37  |
| Prexlmühle b. Kirchberg | 37  |
| Primsdobl               | 76  |
| Pumstetten              | 127 |
| Punzing                 | 35  |
| Putz                    | 135 |
| Rablhäuser              | 44  |
| Rackling                | 82  |
| Ragern                  | 128 |
| Rainding                | 87  |
| Ramesberg               | 105 |
| Ramling b. Hutthurm     | 26  |
| Rannetsreit             | 9   |
| Ranzing b. Tiefenbach   | 37  |
| Rappenhof               | 5   |
| Rappmannsberg           | 98  |
| Raßberg                 | 27  |
| Raßreuth                | 28  |
| Rastbüchl               | 17  |
| Rathsmannsdorf          | 35  |
| Ratzenleithen           | 36  |
| Ratzing                 | 61  |
| Reding                  | 126 |
| Rehschaln               | 89  |

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Rehwinkl                       | 100 |
| Reindlöd                       | 145 |
| Reisach b. Pleinting           | 59  |
| Reisbach                       | 87  |
| Reitern                        | 20  |
| Renfting                       | 42  |
| Renholding b. Aicha(Autobahn)  | 21  |
| Renholding b. Nammering        | 23  |
| Reutern b. Griesbach i. Rottal | 117 |
| Reuth b. Neuburg a. Inn        | 120 |
| Reutherfurth                   | 11  |
| Riedenburg b. Bad Füssing      | 143 |
| Riedertsham                    | 108 |
| Ries                           | 500 |
| Ritzing b. Tiefenbach          | 36  |
| Rohrbachholz                   | 10  |
| Roitham                        | 12  |
| Roßau                          | 29  |
| Rothenkreuz                    | 82  |
| Rothof                         | 127 |
| Rottau                         | 139 |
| Rottersham                     | 133 |
| Rottfelling                    | 129 |
| Rotthalmünster                 | 129 |
| Rotthof                        | 133 |
| Rötzing                        | 36  |
| Ruberting/Pullman City         | 10  |
| Ruderting                      | 51  |
| Ruhmannsdorf b. Kropfmühl      | 56  |
| Ruhstorf                       | 133 |
| Rußöd                          | 39  |
| Sachsenham                     | 99  |
| Saderreut                      | 40  |
| Safferstetten                  | 143 |
| Salzweg                        | 65  |
| Sammerei                       | 87  |
| Sandbach                       | 61  |
| Saxing                         | 69  |

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Schachert                | 69    |
| Schaibing Abzw.          | 69    |
| Schaibing Bahnhof        | 81    |
| Schalding                | 78    |
| Schalkham                | 132   |
| Schambach b. Kirchham    | 129   |
| Schärding                | 127   |
| Schergendorf b. Kellberg | 82    |
| Scheuereck               | 101   |
| Schindelwöhr             | 133   |
| Schlott b. Straßkirchen  | 52    |
| Schlupfing               | 139   |
| Schmalhof                | 48    |
| Schmelzenholzham         | 108   |
| Schmelzing               | 112   |
| Schmidham                | 117   |
| Schmiding                | 67    |
| Schnellertsham           | 108   |
| Schönau b. Wegscheid     | 57    |
| Schönburg                | 132   |
| Schönerting              | 60    |
| Schönplatzl              | 103   |
| Schreiberfeld            | 52    |
| Schullering              | 60    |
| Schwaiberg               | 51/64 |
| Schwaim                  | 123   |
| Schwanham                | 74    |
| Schwarzholz              | 97    |
| Schweiklberg             | 60    |
| Schwieging               | 40    |
| Schwolgau                | 40    |
| Seehof Abzw. Leithen     | 33    |
| Seestetten               | 62    |
| Seestetten I.D.          | 50    |
| Seier                    | 60    |
| Sickling                 | 29    |
| Silling                  | 22    |
| Simmelkurve              | 31    |

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Singham                   | 123            |
| Sittenberg                | 38             |
| Söldenau                  | 75             |
| Solla                     | 20             |
| Sonnen                    | 16             |
| Spechting                 | 69             |
| Sperlbrunn                | 30             |
| Spiesbrunn                | 17             |
| Spitzendorf               | 6              |
| Spitzöd                   | 102/112 Grenze |
| St. Salvator              | 87             |
| St. Wolfgang              | 114            |
| Stallham                  | 13             |
| Stampferbrücke            | 18             |
| Stampfing                 | 50             |
| Steina b. Weng            | 115            |
| Steinbach b. Ortenburg    | 88             |
| Steinbachhäusl            | 44             |
| Steinberg b. Hauzenberg   | 42             |
| Steinbruck                | 83             |
| Steindorf b. Ruhstorf     | 118            |
| Steinhügl                 | 76             |
| Steinkirchen b. Ortenburg | 75             |
| Steinwies                 | 111            |
| Sterlwaid                 | 42             |
| Stetting                  | 35             |
| Stockreuth                | 12             |
| Strangmühle               | 119            |
| Straß b. Neuburg am Inn   | 120            |
| Straßfeld                 | 127            |
| Straßkirchen              | 52             |
| Streifing                 | 25             |
| Strenn                    | 61             |
| Stüblhäuser               | 30             |
| Sulzbach am Inn           | 119            |
| Tadlhub                   | 125            |
| Tannenbaum                | 131            |
| Tannöd                    | 40             |



|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Taubenhub                  | 133 |
| Taubenweid                 | 12  |
| Tauring                    | 83  |
| Tettenham                  | 125 |
| Tettenweis                 | 125 |
| Thalberg                   | 31  |
| Thalham b. Kirchberg       | 37  |
| Thalling                   | 132 |
| Thanham                    | 121 |
| Thannberg b. Thurmannsbang | 10  |
| Thannet b. Vilshofen       | 59  |
| Thiersbach                 | 100 |
| Thurnreuth                 | 57  |
| Thyrnau                    | 80  |
| Tiefenbach                 | 51  |
| Tiessenhäusl               | 41  |
| Tillbach                   | 98  |
| Tittling                   | 12  |
| Tragenreuth                | 26  |
| Trasham                    | 38  |
| Trostling                  | 125 |
| Tutting                    | 136 |
| Ungarsteig                 | 17  |
| Untergriesbach             | 83  |
| Unterhörbach               | 106 |
| Unteriglbach               | 87  |
| Unterkatzendorf            | 40  |
| Unteröd                    | 95  |
| Unterötzdorf               | 83  |
| Unterrohr                  | 131 |
| Unterreuthen               | 147 |
| Untersimbach               | 119 |
| Unterthalham               | 99  |
| Unterthambach              | 98  |
| Unteruttlau                | 108 |
| Untewesterbach , Kreuzung  | 129 |
| Uttigkofen                 | 97  |
| Vendelsberg                | 26  |

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Vilshofen                   | 48  |
| Voglarn b. Jägerwirth       | 88  |
| Voglarn b. Malching         | 141 |
| Voglmühle                   | 127 |
| Voglöd b. Prag              | 14  |
| Voglöd b. Würding           | 147 |
| Vornbach/Inn                | 127 |
| Waizenbach                  | 60  |
| Walchsing                   | 73  |
| Waldstadt                   | 137 |
| Wallham                     | 119 |
| Wangham                     | 132 |
| Wartmanning                 | 119 |
| Wasserstatt, Ri.-mühle      | 45  |
| Weferting                   | 22  |
| Weg b. Hutthurm             | 25  |
| Weghof                      | 88  |
| Wegscheid                   | 58  |
| Weidach                     | 146 |
| Weideneck                   | 51  |
| Weiding b. Neukirchen v. W. | 24  |
| Weidinger-Holz              | 18  |
| Weiherreuth                 | 42  |
| Weihersberg b. Beutelsbach  | 98  |
| Weihmörting                 | 129 |
| Weinberg                    | 129 |
| Wendlmuth                   | 141 |
| Weng b. Aldersbach          | 97  |
| Weng b. Griesbach           | 115 |
| Weng b. Ortenburg           | 75  |
| Weweck                      | 88  |
| Wies b. Eggfing             | 143 |
| Wies b. Sammerei            | 99  |
| Wifling                     | 74  |
| Wildenberg b. Tittling      | 12  |
| Wildenranna                 | 70  |
| Wilhemshof                  | 49  |
| Wilmerting                  | 37  |

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| Wimhof                       | 48  |
| Wimperstadl                  | 26  |
| Windorf                      | 49  |
| Windpassing b. Haag          | 55  |
| Windpassing, b. Germannsberg | 15  |
| Wingersdorf                  | 80  |
| Winkl b. Haarbach            | 108 |
| Winkl b. Schmidham           | 110 |
| Witzingerreut b. Büchlberg   | 40  |
| Witzingerreuth b. Tittling   | 5   |
| Witzling b. Neukirchen v. W. | 24  |
| Witzling b. Vilshofen        | 48  |
| Witzmannsberg b. Salzweg     | 53  |
| Witzmannsberg b. Tittling    | 6   |
| Wolfakirchen                 | 106 |
| Wolkar                       | 41  |
| Wollmering                   | 22  |
| Wopping                      | 131 |
| Wotzdorf                     | 55  |
| Wotzing                      | 15  |
| Würding                      | 146 |
| Würding b. Dorfbach          | 75  |
| Wurmaign                     | 99  |
| Wurmeck                      | 53  |
| Würmholz                     | 83  |
| Zanklöd                      | 137 |
| Zehentreith                  | 109 |
| Zeitlarn                     | 48  |
| Zell b. Pocking              | 132 |
| Ziering                      | 69  |
| Zolling                      | 39  |
| Zwecking                     | 80  |
| Zwöfling                     | 67  |